

Fabiola Sommerhage • Schulstraße 67 • 65520 Bad Camberg

Stadt Bad Camberg
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Heinz Schaus
Am Amthof 15
65520 Bad Camberg

Bad Camberg, den 24. November 2019

Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

ERINNERUNG (Nr. 02)

- (1.) Petition mit erfülltem Quorum, eingereicht am 02.10.2019
- (2.) Petition nach Ende der Mitzeichnungsfrist eingereicht am 24.10.2019
- (3.) Erinnerung Nr. 01 vom 07.11.2019

Sehr geehrter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Herr Schaus,
sehr geehrte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg,

mit Schreiben vom 07.11.2019 bat ich mit Fristsetzung 22.11.2019 um Information über den Sachstand der Bearbeitung der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg (SVV-B.C.).

In Ihrem spontanen Hausbesuch am 11.11.2019 tauschten wir uns über die aktuelle Rechtslage des Petitionsrechts in Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden aus.

In dem am 23.11.2019 geführten Telefonat baten Sie mich zur Kenntnis zu nehmen, dass (Zitat): „nach Meinung der Fraktionen das Camberger Stadtparlament auf der Grundlage der HGO nicht zuständig für die Bearbeitung der Petition ist.“

Meine Bitte im Telefonat, ob ich die Rückmeldung der „Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg“ (auch „Stadtparlament“ genannt) schriftlich bekommen könnte, wurde von Ihnen verneint. Daher habe ich mir erlaubt, Sie im O-Ton zu zitieren. Sofern mir bei meiner Handnotiz ein Fehler unterlaufen ist, bitte ich Sie mir bis zum 02.12.2019 eine Korrektur zukommen zu lassen.

Mit Verweis auf Informationsbroschüren des Hessischen Landtages und des Bundestages sowie Entscheidungen der Verfassungsgerichte ist m.E. die „Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg“ nach § 9 Abs. 1 S. 3 HGO in Verbindung mit dem Grundgesetz Artikel 17 und Artikel 28 verpflichtet den Eingang der Petition „Rettet die Linde am Bahnhof Bad Camberg!“ zu bearbeiten. Die Petentin hat das Recht, dass ihr die Entscheidung mitgeteilt wird.

Das Petitionsrecht ist ein im Grundgesetz Artikel 17 verbrieftes demokratisches Recht, welches sich auch in der Hessischen Verfassung Artikel 16 wiederfindet. In der Vergangenheit wurden in den meisten Bundesländern das Petitionsrecht auch auf kommunaler Ebene geregelt. Für Hessen steht die grundsätzliche Erneuerung der veralteten Verfahrensregelungen von 1993 noch aus. Unabhängig davon ist eine Adressierung an Organe auf kommunaler Ebene auch in den Bundesländern, die keine einschlägigen Regelungen des Bearbeitungsprozedere getroffen haben, möglich.

Einige hessische Gemeinden (bspw. Neu Ansbach, Gießen u.a.) haben, damit für ihre Bürger der Umgang mit dem örtlichen Petitionsrecht transparent ist, in ihrer Gemeindeordnung einen eigenverantwortlich Bearbeitungsablauf festgeschrieben.

Soweit mir bekannt ist, ist der überwiegende Teil der Mitglieder des Camberger Stadtparlaments froh, über die Lösung, die der Magistrat zusammen mit der Stadtverwaltung gefunden hat, damit unsere Bahnhofslinde auf städtischem Grund und Boden weiter leben kann. Daher verstehe ich nicht, dass sie zögern, die Bearbeitung der Petition auf die nächste Tagesordnung zu setzen, um im Anschluss der Petentin ihre Entscheidung entsprechend des Petitionsrechts mitzuteilen.

Das Grundgesetz und die Hessische Verfassung stehen über der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Petitionen können an kommunale Vertretungsorgane adressiert werden, wenn diese unter den Begriff der „zuständige Stelle“ fallen. Nach HGO § 9 Abs. 1 ist die Stadtverordnetenversammlung die zuständige „Volksvertretung“.

Als Petentin der Petition „Rettet die Linde am Bahnhof Bad Camberg!“, als Camberger Bürgerin und DemokratIn, die die Rechte aus dem deutschen Grundgesetz würdigt - fordere ich Sie, die Petition auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung der „Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg“ am 17.12.2019 zu setzen und mir Ihre Entscheidung über die Art ihrer Bearbeitung der Petition schriftlich mitzuteilen.

Es gibt eine Antwortpflicht der öffentlichen Verwaltung mit Bearbeitungsfristen. Ich erinnere an den Eingang des erreichten Quorum am 02.10.19. Dieses Datum könnte ggfls. bei verwaltungsgerichtlicher Prüfung (Untätigkeitsklage wegen versäumten Verwaltungsakt) relevant sein.

Einer **schriftlich Rückmeldung** zum Sachstand sehe ich **bis zum 20.12.2019** entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Fabiola Sommerhage
Petentin

nachrichtlich

- Bürgermeister Herr Vogel
- CDU Vorsitzender Herr Daniel Rühl
- SPD Vorsitzender Herr Jürgen Eufinger
- Bündnis 90/Die Grünen Vorsitzender Herr Dieter Oelke
- 'Open Petition' Redaktion Frau Jessica Seip
- Petitionsmitzeichner 'Open Petition' öffentlich bzw. nach Wunsch per eMail